

macht. Ich habe daher sehr zu bedauern, daß nicht in der von dem Hrn. Präsidenten vorgeschlagenen Reihenfolge abgestimmt worden ist, wo man sich erst über das Minus, später aber über das Majus entscheiden konnte. Jetzt ist es freilich anders; allein das Auskunftsmittel, welches mein verehrter Herr Nachbar vorgeschlagen hat, scheint mir sehr geeignet, die Sache wieder in das rechte Gleis zu bringen.

Abg. Cuno: Es ist die Abstimmung ausdrücklich vorbehalten worden, ich kann deshalb davon nicht abgehen.

Secretair Richter: Die Kammer wird, so scheint mir, wenn sie über den Cunoschen Antrag abstimmt, noch einmal Beschluß fassen über das, was sie schon beschlossen hat. Ich habe den Abg. Hrn. v. Thielau aufmerksam gemacht, er möge den polizeilichen Gesichtspunct in seinem Antrage hervor heben; nach seiner Aeußerung darauf ist ihm um solchen besonders zu thun, es liegt also in solchem das schon, was der Cunosche allein enthält.

Abg. D. v. Mayer: Was haben denn da die Worte sagen wollen: mit Vorbehalt des Cunoschen Antrags? Ich wüßte das nicht mit einander zu vereinigen.

Präsident: Ich habe hinzugesetzt: ich würde dann die Meinung der Kammer hören.

Abg. v. Thielau: Ich glaube, es kommt darauf an, ob der Abg. Cuno seinen Antrag als ein Amendement zu meinem Antrage betrachtet, und dann halte ich dafür, es wäre seine Sache, eine Fassung seines Amendements, wie es zu meinem Antrage passen möchte, vorzulegen.

Vice-Präsident D. Haase: Ich glaube, das Geeignetesten würde sein, wenn in dem Cunoschen Antrage die Worte: „jedoch nur in polizeilicher Hinsicht,“ eingeschaltet würden.

Abg. Cuno: So habe ich es auch bloß verstanden wissen wollen.

Präsident: Ich habe mich durch die Bemerkungen des Abg. Cuno bewegen lassen, seinen Antrag zur Abstimmung zu bringen; ist er aber nun nicht mehr als selbstständiger Antrag sondern als Sous-Amendement zu betrachten, so habe ich der Kammer zur Erwägung zu geben, daß jetzt wenigstens die Hälfte zur Unterstützung nöthig ist. Früher als ein besonderer Antrag erhielt er diese Unterstützung nicht. Ich muß daher eine neue Unterstützungsfrage vorausgehen lassen.

Abg. Cuno: Ich habe einen Antrag übergeben, und es ist über ihn als Antrag abgestimmt worden. Ich kann daher von meinem Rechte nicht zurückgehen.

Abg. Rour: Der Stellvertreter des Präsidenten hat den richtigen Punct getroffen. Es wird dann die Diskussion sich erledigen, wenn sich die Abg. Cuno und v. Thielau zu einer Verbindung ihrer Anträge dahin vereinigen, daß in den v. Thielauschen Antrag durch eine Einschaltung der Worte: „in polizeilicher Hinsicht“ die im Cunoschen Antrage liegende Vermittelung aufgenommen und dann von der Kammer über diesen vereinigten Antrag abgestimmt werde.

Abg. v. Thielau: Ich habe mich schon darüber ausgesprochen, warum ich es nicht gethan habe und auch nicht thun

werde, weil ich jetzt nicht beurtheilen kann, ob nicht auch der civilrechtliche Gesichtspunct dabei zu berücksichtigen sei. Was hier das Mehr oder Weniger sei, ist sehr zweifelhaft. Die Ausführung dieser letzteren Behauptung wird man mir erlassen, sie liegt auf der Hand. Wenn wir sagen „polizeiliche Maßregel,“ so sehe ich nicht voraus, ob wir uns nicht zu sehr beschränken. Ich habe Zutrauen zur Staatsregierung gehabt. Hält sie ein solches Gesetz nicht für zweckmäßig, so wird sie uns davon Kenntniß geben. Aber deswegen den Zusatz: „nur Polizei,“ wenn wir nicht wissen, ob die Beschränkung gut sei oder nicht — aufzunehmen, dazu kann ich mich nicht verstehen. Ich habe ausdrücklich gesagt: ich kann mich nicht dazu verstehen, weil ich glaube, es ist nachtheilig.

Präsident: Ich muß erinnern, daß ich mir die Reihenfolge so gedacht hatte, wie es sich nun herausstellt, daß sie die beste gewesen wäre, und erklärt habe, daß ich beharrlich st dabei stehen bleiben würde, wenn nicht der Abgeordnete Cuno seinen Antrag selbst für ein Sousamendement des Thielauschen erklärt und mich dadurch selbst veranlaßt hätte, erst auf den Hauptantrag einzugehen. Da aber die Fragstellung in dieser Ordnung einmal nicht geschehen ist, muß ich dem Antragsteller überlassen, inwiefern er glaubt, seinen Antrag mit dem Thielauschen vereinbaren, oder einen Anspruch auf Abstimmung machen zu können. Ein Ausweg ist der, die Kammer zu fragen, ob sie den Antrag wieder unterstützen will oder nicht; denn der Antrag hat nunmehr eine ganz andere Gestalt erhalten und bedarf der Unterstützung durch die Hälfte.

Abg. Cuno: Ich habe ihn früher allerdings als selbstständigen Antrag gestellt und ihn, obgleich er den Thielauschen Antrag modifizirt, nicht für ein Sousamendement gehalten, dadurch aber dem Urtheil des Präsidenten über die Reihenfolge der Fragstellung nicht vorgegriffen.

Präsident: Ich würde die Frage auf Abstimmung über den Cunoschen Antrag überhaupt erst dann zu stellen haben, nachdem ich zunächst die Frage an die Kammer gerichtet habe: Ob sie denselben unterstützen wolle?

Abg. Meißel: Dann würde sich die Sache ganz anders gestalten. Der Antrag wurde früher, wenn ich nicht irre, mit 25 Stimmen unterstützt, und diese Unterstützung als ausreichend angegeben. Herr v. Mayer verlangte das Wort, um über den Antrag zu sprechen, was jedoch unterblieb, nachdem ein anderer Abgeordneter in seiner Rede unterbrochen, und auf Schluß der Debatte angetragen worden war. Sollte der Cunosche Antrag jetzt von neuem zur Unterstützung gebracht werden und solche erlangen, so müßte auch die Diskussion wieder eröffnet werden.

Präsident: Die Diskussion tritt nicht eher ein, als bis der Antrag unterstützt ist.

Abg. Cuno: Ich habe den Antrag bereits motivirt, es ist auch darüber diskutirt worden. Ich kann mich nicht dazu verstehen, die Motivirung zu wiederholen, und lasse daher meinen Antrag fallen.

Abg. Eisenstuck: Wenn der Abgeordnete Cuno den